VERORDNUNG (EWG) Nr. 154/84 DER KOMMISSION

vom 20. Januar 1984

über die Lieferung verschiedener Partien Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1600/83 (2), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1039/82 des Rates vom 26. April 1982 zur Festlegung der Grundregeln für die Lieferung von Milchfetten an bestimmte Entwicklungsländer und Spezialorganisationen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1982 (3), insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Im Rahmen der Nahrungsmittelhilfeprogramme, die durch die im Anhang aufgeführten Verordnungen des Rates festgelegt worden sind, haben bestimmte Drittländer und Empfängerorganisationen die Lieferung der im Anhang aufgeführten Mengen Butteroil beantragt.

Infolgedessen ist nach den Regeln der Verordnung (EWG) Nr. 1354/83 der Kommission vom 17. Mai 1983 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die Bereitstellung und Lieferung von Magermilchpulver, Butter und Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe (4), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1886/83 (5), die Lieferung durchzuführen. Es ist erforderlich, insbesondere die Lieferfristen und Lieferbedingungen sowie das von den Interventionsstellen zur Bestimmung der Kosten anzuwendende Verfahren festzulegen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1354/83 veranlassen die Interventionsstellen die Lieferung von Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe laut den im Anhang genannten besonderen Bedingungen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Januar 1984

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 163 vom 22. 6. 1983, S. 54.
(3) ABl. Nr. L 120 vom 1. 5. 1982, S. 5.
(4) ABl. Nr. L 142 vom 1. 6. 1983, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 187 vom 12. 7. 1983, S. 29.

ANHANG

Ausschreibungsbekanntmachung (1)

Bezeichnung der Partie	A
1. Programm :	1982
a) Rechtsgrundlage	Verordnung (EWG) Nr. 1039/82 des Rates
b) Zuweisung	Verordnung (EWG) Nr. 1040/82 des Rates
2. Begünstigter	IKRK
3. Bestimmungsland	Äthiopien
4. Lieferstufe und -ort	cif
5. Vertreter des Begünstigten	ICRC-Delegation, PO Box 5701, Addis Abeba (Ethiopia)
6. Gesamtmenge	35 Tonnen
7. Herkunft des Butteroils	herzustellen aus Butter der Interventionsbestände
8. Interventionsstelle, in deren Besitz sich die Bestände befinden	französische
9. Besondere Merkmale	—
10. Verpackung	2,5 kg
11. Ergänzende Aufschriften auf der Verpackung	ein rotes Kreuz mit den Abmessungen 10 × 10 cm und : „ETH 88 / ACTION OF THE INTERNATIONAL COMMITTEE OF THE RED CROSS / FOR FREE DISTRIBUTION IN ETHIOPIA"
12. Verschiffungsfrist	vor dem 15. Februar 1984
13. Letzter Tag der Frist für die Einreichung der Angebote	—
14. Bei einer zweiten Ausschreibung im Rahmen von Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1354/83	
a) Verschiffungsfrist	—
b) Letzter Tag der Frist für die Einreichung der Angebote	—
15. Verschiedenes	Die Lieferkosten werden von der französischen Interventionsstelle gemäß Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 1354/83 festgesetzt

Bezeichnung der Partie	B
1. Programm :	1982
a) Rechtsgrundlage	Verordnung (EWG) Nr. 1039/82 des Rates
b) Zuweisung	Verordnung (EWG) Nr. 1040/82 des Rates
2. Begünstigter	Republik Indien
3. Bestimmungsland	Republik Indien
4. Lieferstufe und -ort	fob
5. Vertreter des Begünstigten (2)	—
6. Gesamtmenge	150 Tonnen
7. Herkunft des Butteroils	herzustellen aus Butter der Interventionsbestände
8. Interventionsstelle, in deren Besitz sich die Bestände befinden	deutsche
9. Besondere Merkmale	—
10. Verpackung	5 kg
11. Ergänzende Aufschriften auf der Verpackung	„BOMBAY / SUPPLIED TO THE INDIAN DAIRY CORPORATION UNDER FOOD AID PROGRAMME OF THE EUROPEAN ECONOMIC COMMUNITY"
12. Verschiffungsfrist	vor dem 15. Februar 1984
13. Letzter Tag der Frist für die Einreichung der Angebote	—
14. Bei einer zweiten Ausschreibung im Rahmen von Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1354/83	
a) Verschiffungsfrist	—
b) Letzter Tag der Frist für die Einreichung der Angebote	—
15. Verschiedenes	Die Lieferkosten werden von der deutschen Interventionsstelle gemäß Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 1354/83 festgesetzt

Vermerke :

(1) Dieser Anhang gilt zusammen mit der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 208 vom 4. August 1983, Seite 9, veröffentlichten Bekanntmachung als Ausschreibungsbekanntmachung.

(2) Siehe im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 229 vom 26. August 1983, Seite 2, veröffentlichtes Verzeichnis.